

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der
Nachtruhe**

vom ...

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 21.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) und des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975, zuletzt geändert am 16.03.2024 (GV. NRW. S. 155) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 24.03.2026 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester: Vom 31. Dezember zum 1. Januar
Karneval: Für die Nächte zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch
Herbstkirmes: Für die Nächte zwischen Kirmesfreitag und Kirmesdienstag; d. h. jeweils um den vierten Sonntag im September.

§ 2

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte auf 3.00 bis 6.00 Uhr verkürzt:

Tanz in den Mai: Vom 30. April zum 1. Mai
Herbstkirmes: Vom Kirmesdienstag zum Kirmesmittwoch.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 15.04.2013 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2046 außer Kraft.